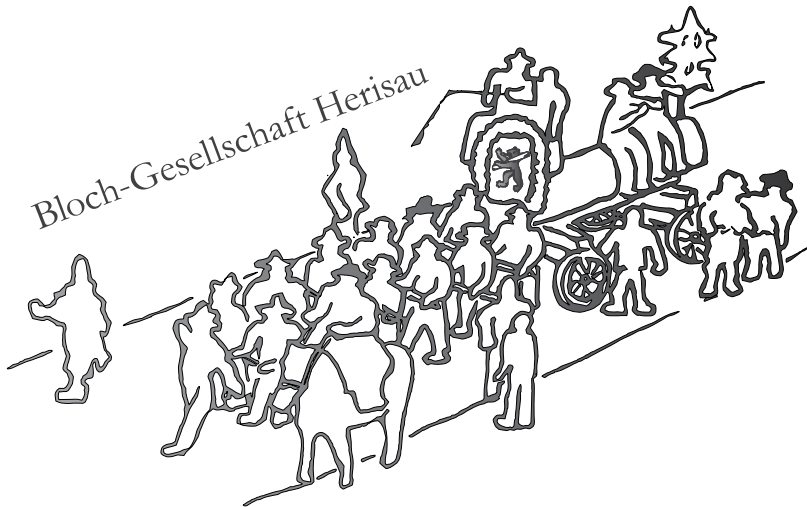


STATUTEN



AUSGABE JULI 2011

Statuten der Herisauer Blochgesellschaft

- Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Herisauer Blochgesellschaft (Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

- Art. 2 Zweck

Die Blochgesellschaft bezweckt die Wiedereinführung und Erhaltung eines alten Brauches; die Führung des traditionellen Blochumzuges in der Fasnachtszeit (laut Reglement).

- Art. 3 Mitglieder

Neumitglieder sollen ihren Wohnsitz in Herisau haben. Bei ausserordentlichem Bedarf können Männer aus der Umgebung hinzugezogen werden. Das Mindestalter von Mitgliedern der Herisauer Blochmannschaft wird auf 18 Jahre festgesetzt. Auf die Warteliste darf sich setzen lassen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- Art. 4 Rechte der Mitglieder

Wenn ein Blochmitglied den Austritt gibt, kann der freigewordene Platz durch eine Person besetzt werden, welche schon länger im Bloch mit dabei ist. Bei mehreren Interessenten und Anwärtern sollen das Alter oder die Mitgliedsdauer entscheidend sein.

- Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Herisauer Blochgesellschaft (Verein) kennt nur Aktivmitglieder und Gönner. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 45 beschränkt.

- Art. 6 Musikanten

Wenn keine Herisauer Musikanten zur Auswahl stehen, dürfen auch auswärtige Musikanten angefragt werden.

- Art. 7 Ausschluss

Ist ein Mitglied der Blochmannschaft betrunken, kann es mit sofortiger Wirkung aus der Blochmannschaft ausgeschlossen werden (allfällig einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet). Der Blochumzug dauert von der Früh bis nach dem Aufmarsch.

- Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Herisauer Blochgesellschaft (Verein) muss 20 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Mitglieder welche den Verein verlassen, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Art. 9 Finanzierung

Die Herisauer Blochgesellschaft (Verein) finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen. Er kann überdies Zuwendung aller Art entgegennehmen.

- Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Art. 11 Versicherung

Die Herisauer Blochgesellschaft schliesst eine Tageshaftpflicht-Versicherung gegenüber Drittpersonen ab. Jedes Mitglied muss privat gegen Unfall versichert sein.

- Art. 12 Organe

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren

- Art. 13 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag soll jeweils an der Hauptversammlung bezahlt werden. Die Höhe des Beitrages wird jährlich neu festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll CHF 100.-- nicht übersteigen.

•Art. 14 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird als obligatorisch gehalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- b) Genehmigung Tagesbericht
- c) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- e) Beschluss der Statutenänderung
- f) Wahl der 2 Stimmzähler
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisoren
- j) Allgemein / Diverses

•Art. 15 Anträge

Anträge gemäss Art.14 j) dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

•Art. 16 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das einfach Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Herisauer Blochgesellschaft (Verein) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern.

- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus folgenden Personen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Materialwart
- f) zwei Beisitzern

Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen und konstituiert sich aus der Wahl des Präsidenten.

- Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- Art. 19 Auflösung der Herisauer Blochgesellschaft (Verein)

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Erforderlich sind eine Zweidrittelmehrheit, der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An dieser ausserordentlichen Hauptversammlung wird festgelegt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

- Art. 20 Die ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem letzten Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Herisau, im Juli 2011

Präsident: Konrad Dietrich

Aktuar: Beat Keller

Reglement der Herisauer Blochgesellschaft

- Das Herisauer Bloch soll mit einheimischen Männern besetzt werden, welche das Reglement und die Statuten zu achten wissen.
- Sauberes Auftreten und anständiges Verhalten ist erste Pflicht eines jeden Mitglieds.
- Jede Versammlung sollte mit einem Zäuerli begonnen und beschlossen werden.
- Die Herisauer Blochmannschaft soll folgendermassen aufgestellt sein:

An der Spitze reitet der Vorreiter, gefolgt von 6 Herolden in sauberer Reiterkluft. Anschliessend zieht eine 22 Mann starke Zugmannschaft, immer paarweise oder als Doppelpaar, in Originaltrachten den Wagen, worauf sich das Bloch befindet. Auf dem Bloch steht der Fuhrmann sowie 2 Musikanten, welche volkstümliche Musik und Märsche spielen. Ebenfalls, fast am Ende des Blochs, dürfen auch der Schmied hinter seinem brennenden Ofen und dem Amboss sowie der Wagenwart nicht fehlen. Vorne am Bloch wird ein Wappenschild befestigt und den hinteren Teil schmückt ein mit Nastüchern geschmücktes „Tännlein“. Begleitet wird das Herisauer Bloch von 8 „Kässelimannen“, dem Bären und dem Jäger. Den Schluss bildet der Förster hoch zu Pferd.

- Der Präsident hat das Kommando über den Bloch. Dieser wird von den Männern des Vorstandes unterstützt.